



3. Soweit verfügbar, können maximal zwei Bilder ausgeliehen werden.

Wird die Leihfrist ohne vorherige Verlängerungsvereinbarung überschritten, hat der Entleiher nach Mahnung je Leihgegenstand und angefangene Woche ein Säumnisgeld von 2,50 EURO zu zahlen. Der Höchstbetrag des Säumnisgeldes beträgt 500,- EURO.

4. Entleiher kann jeder Volljährige werden. Vorrangig ist jedoch eine Ausleihe an Bürger der Stadt Bergkamen mit gültigem Personalausweis.
5. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der auf der Leihkarte des Entleihers angegebenen Wohnung aufbewahrt werden. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen oder sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Grafiken dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden; ebenso ist eine Veränderung der Aufhängevorrichtung nicht statthaft. Sie sind vor direktem Sonnenlicht zu schützen. Die entliehenen Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden.
7. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Kunstwerke und des Zubehörs hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.  
  
Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Kunstwerkes ist der Entleiher schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass der Verlust bzw. die Beschädigung ohne sein Verschulden eingetreten ist.
8. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Amtsgericht Kamen.